

S.04.02 — Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist gemäß Artikel 159 der Richtlinie 2009/138/EG auszufüllen und betrifft ausschließlich das Direktversicherungsgeschäft.

Die zu übermittelnden Angaben beziehen sich auf die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigten Geschäfte nach EWR-Ländern, wobei die Geschäfte nach Zweigniederlassung und Dienstleistungsfreiheit gesondert aufzuführen sind.

	ELEMENT	HINWEISE
R0010 ...	EWR-Land	Code des EWR-Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
C0010/R0020	Unternehmen — Dienstleistungsfreiheit — Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0010/R0030	Unternehmen — Dienstleistungsfreiheit — durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0020/R0020	Zweigniederlassung — Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Land der Zweigniederlassung, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0020	Dienstleistungsfreiheit — Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0020/R0030 ...	Zweigniederlassung — durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Land der Niederlassung, im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers), ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0030/R0030 ...	Dienstleistungsfreiheit — durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG (ausschließlich der Haftung des Frachtführers), ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.

S.04.03 — Basisinformationen — Liste von Versicherungseinheiten

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Die Hinweise zum Meldebogen S.04.03 sind in Verbindung mit den Hinweisen zu den Meldebögen S.04.04 und S.04.05 zu lesen. In diesen drei Meldebögen sind sämtliche Tätigkeiten aus zwei verschiedenen Perspektiven auszuweisen: Ort der Zeichnung und Ort des Risikos.

In diesen Meldebögen ist Folgendes aufzunehmen:

- alle Versicherungsgeschäfte, und zwar unabhängig von einer möglicherweise unterschiedlichen Klassifizierung von Investmentverträgen und Versicherungsverträgen im Abschluss, und
- das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind. Dabei sind jedoch die Geschäftsbereiche gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zugrunde zu legen. Die Unternehmen verwenden den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich, außer für die Einstufung nach Anlage- und Versicherungsverträgen, wenn dies für die Abschlüsse anwendbar ist.

Die Angaben in diesen Meldebögen erfolgen als Bruttoangaben ohne Abzug der zedierten Rückversicherung.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land der Niederlassung“

- a) das Land, in dem das Versicherungsunternehmen zugelassen ist (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde, und

- b) das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde.

Für die Zwecke dieses Meldebogens wird ein Vermittler nicht als separate Versicherungseinheit betrachtet. Bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen ist das Land der Niederlassung a) oder b), je nach Verkäufer des Versicherungsprodukts.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Liste der Versicherungseinheiten

C0010	Code der Versicherungseinheit	Angabe der Versicherungseinheit in Form der Rechtsträgerkennung (LEI) des Hauptsitzes. Hat eine Nicht-EWR-Zweigniederlassung einen anderen LEI als der Hauptsitz, so ist für die Versicherungseinheit diese LEI anzugeben. Für EWR-Zweigniederlassungen und Nicht-EWR-Zweigniederlassungen, die keine unterschiedliche LEI haben, vergibt das Unternehmen einen spezifischen Code. Dieser Code muss für die spezifische Versicherungseinheit eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0011	Art des Codes der Versicherungseinheit	Art des im Element „Code der Versicherungseinheit“ angegebenen Codes: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0020	Art des Unternehmens	Beschreibung der Art des Unternehmens. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Hauptsitz 2 — Zweigniederlassung
C0030	Ort der Zweigniederlassung	Beschreibung der Art der Zweigniederlassung. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — EWR-Zweigniederlassung 2 — Nicht-EWR-Zweigniederlassung Wurde unter „Art des Unternehmens“ in C0020 der Hauptsitz angegeben, so bleibt dieses Feld frei.
C0040	Land der Niederlassung	Anzugeben ist der Code des Lands der Niederlassung nach ISO 3166-1 Alpha-2 für jede Zweigniederlassung. Dieses Feld bleibt (in diesem Meldebogen) frei, wenn unter C0020 „Hauptsitz“ angegeben wurde; in diesem Fall ist der Code des „Lands der Zulassung“ gemäß Meldebogen S.01.02 anzugeben.

S.04.04 — Tätigkeit nach Land — Ort der Zeichnung

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Die Hinweise zum Meldebogen S.04.04 sind in Verbindung mit den Hinweisen zu den Meldebögen S.04.03 und S.04.05 zu lesen. In diesen drei Meldebögen sind sämtliche Tätigkeiten aus zwei verschiedenen Perspektiven auszuweisen: Ort der Zeichnung und Ort des Risikos. Im Meldebogen S.04.04 liegt der Schwerpunkt auf dem Ort der Zeichnung.

Bei den Angaben ist zwischen den Geschäftstätigkeiten zu unterscheiden, die in dem Land gezeichnet wurden, in dem die (im Meldebogen S.04.03 aufgeführten) Versicherungseinheiten ihren Sitz haben, und den Geschäftstätigkeiten, die in jedem anderen EWR-Land im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs von den einzelnen Versicherungseinheiten gezeichnet wurden.

Von einer Versicherungseinheit gezeichnete Geschäfte, die nicht im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gezeichnet werden, werden als Geschäft in dem Land eingestuft, in dem die Versicherungseinheit ihren Sitz hat.

In jeder Zeile in C0030 muss die Summe für alle betreffenden Länder dem in C0020 für dieselbe Zeile angewiesenen Wert entsprechen.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen melden gebuchte/verdiente Prämien im Sinne von Artikel 1 Nummern 11 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unabhängig davon, ob nationale Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS verwendet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Nach Versicherungseinheit

Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung
-------	------------------	--

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>29 — Krankenversicherung</p> <p>30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung</p> <p>31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</p> <p>32 — Sonstige Lebensversicherung</p> <p>33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</p> <p>34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</p> <p>35 — Krankenrückversicherung</p> <p>36 — Lebensrückversicherung</p>
Z0020	Code der Versicherungseinheit	Identifikationscode jeder Versicherungseinheit gemäß Meldebogen S.04.03.
C0010/R0020	Im Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — gebuchte Bruttoprämien	<p>Gebuchte Prämien der Versicherungseinheit im Land der Niederlassung.</p> <p>Die „gebuchten Bruttoprämien“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.</p> <p>Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.</p>
C0010/R0030	Im Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Aufwendungen für Versicherungsfälle	<p>Aufwendungen für Versicherungsfälle der Versicherungseinheit im Land der Niederlassung.</p> <p>Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen.</p> <p>Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0040	Im Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten	<p>Abschlusskosten der Versicherungseinheit im Land der Niederlassung.</p> <p>Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Angabe einschließlich Verlängerungsaufwendungen.</p> <p>Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Hierunter fallen gegebenenfalls auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten.</p>
C0010/R0050	Im Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten in Form von Provisionen	<p>Provisionen der Versicherungseinheit im Land der Niederlassung.</p> <p>Anteil von Provisionen an den gesamten Abschlusskosten (gemäß R0040).</p>
C0020/R0020	Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — gebuchte Bruttoprämien	<p>Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gebuchte Prämien der Versicherungseinheit.</p> <p>Die „gebuchten Bruttoprämien“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.</p> <p>Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.</p>
C0020/R0030	Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Aufwendungen für Versicherungsfälle	<p>Aufwendungen für Versicherungsfälle der Versicherungseinheit aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung.</p> <p>Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen.</p> <p>Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0020/R0040	Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten	<p>Abschlusskosten der Versicherungseinheit aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung.</p> <p>Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Angabe einschließlich Verlängerungsaufwendungen.</p> <p>Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Hierunter fallen gegebenenfalls auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0050	Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten in Form von Provisionen	Provisionen der Versicherungseinheit aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Land als dem Land der Niederlassung. Anteil von Provisionen an den gesamten Abschlusskosten (gemäß R0040).

Nach Versicherungseinheit und EWR-Land (Ort der Tätigkeit [basierend auf dem Ort der Zeichnung])

R0010	EWR-Land	ISO 3166-1 alpha-2-Code des EWR-Landes, in dem das Geschäft im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnet wird.
C0030/R0020	Im betreffenden Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte — gebuchte Bruttoprämien	Gebuchte Prämien der Versicherungseinheit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Land gemäß R0010. Die „gebuchten Bruttoprämien“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0030/R0030	Im betreffenden Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte — Aufwendungen für Versicherungsfälle	Aufwendungen für Versicherungsfälle der Versicherungseinheit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Land gemäß R0010. Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0030/R0040	Im betreffenden Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten	Abschlusskosten der Versicherungseinheit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Land gemäß R0010. Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Angabe einschließlich Verlängerungsaufwendungen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Hierunter fallen gegebenenfalls auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten.

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0050	Im betreffenden Land im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte — Abschlusskosten in Form von Provisionen	Provisionen der Versicherungseinheit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im EWR-Land gemäß R0010. Anteil von Provisionen an den gesamten Abschlusskosten (gemäß R0040).

S.04.05 — Tätigkeit nach Land — Ort des Risikos

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Die Hinweise zum Meldebogen S.04.05 sind in Verbindung mit den Hinweisen zu den Meldebögen S.04.03 und S.04.04 zu lesen. In diesen drei Meldebögen sind sämtliche Tätigkeiten aus zwei verschiedenen Perspektiven auszuweisen: Ort der Zeichnung und Ort des Risikos. Im Meldebogen S.04.05 liegt der Schwerpunkt auf dem Ort des Risikos.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet im Falle der Direktversicherung das „Land, in dem das Risiko belegen ist“:

- a) bei der Versicherung entweder von Gebäuden oder von Gebäuden und den darin befindlichen Sachen, sofern diese durch den gleichen Versicherungsvertrag gedeckt sind, das Land, in dem die Immobilien belegen sind;
- b) bei der Versicherung von Fahrzeugen aller Art das Land der Zulassung;
- c) bei einem höchstens viermonatigen Vertrag zur Versicherung von Reise- oder Ferienrisiken ungeachtet des betreffenden Zweigs das Land, in dem der Versicherungsnehmer den Vertrag geschlossen hat;
- d) bei der Versicherung von Krediten/Forderungen das Land, in dem der Kredit/die Forderung belegen ist;
- e) in allen nicht ausdrücklich in Buchstaben a, b, c oder d genannten Fällen das Land, in dem Folgendes belegen ist:
 - i. der gewöhnliche Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers oder,
 - ii. wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, die Niederlassung dieses Versicherungsnehmers, auf die sich der Vertrag bezieht.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet im Falle der proportionalen oder nichtproportionalen Rückversicherung das „Land, in dem das Risiko belegen ist“, das Land, in dem das zedierende Unternehmen seinen Sitz hat.

Die Unternehmen melden nach Ländern aufgeschlüsselt mindestens 95 % der gebuchten Bruttobeiträge. Zu melden sind sämtliche Geschäfte; Restgeschäfte über dem Schwellenwert von 95 % können jedoch als „andere Länder“ eingestuft werden.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen melden gebuchte/verdiente Prämien im Sinne von Artikel 1 Nummern 11 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unabhängig davon, ob nationale Rechnungslegungsvorschriften oder IFRS verwendet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
<i>Tätigkeiten der Versicherungseinheit insgesamt</i>		
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Berufsunfähigkeitsversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung

	ELEMENT	HINWEISE
		10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Berufsunfähigkeitsrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung
Z0020	Code der Versicherungseinheit	Identifikationscode jeder Versicherungseinheit gemäß Meldebogen S.04.03.
C0010/R0020	Von der Versicherungseinheit gezeichnete Geschäfte insgesamt — gebuchte Bruttoprämien	Die „gebuchten Bruttoprämien“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0030	Von der Versicherungseinheit gezeichnete Geschäfte insgesamt — verdiente Nettoprämien	Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Bruttobeitragsüberträge.
C0010/R0040	Von der Versicherungseinheit gezeichnete Geschäfte insgesamt — Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto)	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010/R0050	Von der Versicherungseinheit gezeichnete Geschäfte insgesamt — Aufwendungen (brutto)	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.

Tätigkeit nach Land — Ort des Risikos

R0010	Land	ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem das Risiko belegen ist.
C0020/R0020	Insgesamt nach Land — gebuchte Bruttobeiträge	Gebuchte Bruttobeiträge für das Geschäft, in dem das Risiko in dem in R0010 angegebenen Land belegen ist. Die „gebuchten Bruttoprämien“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für Versicherungsverträge fällig gewordenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen. Auszunehmen ist der Betrag von Steuern oder Entgelten, die mit Prämien erhoben werden.
C0020/R0030	Insgesamt nach Land — verdiente Bruttobeiträge	Verdiente Bruttoprämien für das Geschäft, in dem das Risiko in dem in R0010 angegebenen Land belegen ist. Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Bruttobeitragsüberträge.
C0020/R0040	Insgesamt nach Land — Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto)	Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle für das Geschäft, in dem das Risiko in dem in R0010 angegebenen Land belegen ist. Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0020/R0050	Insgesamt nach Land — Aufwendungen (brutto)	Bruttoaufwendungen für das Geschäft, in dem das Risiko in dem in R0010 angegebenen Land belegen ist. Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.